

Kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft



Nachforderungen der deutschen Rentenversicherung bedroht regelmäßig die Existenz von Obst- und Gemüseerzeugern.

13.10.2023

Kontakt: info@netzwerk-spargelbeeren.de, 07251/3032080
www.netzwerk-spargelbeeren.de

Ausgangsproblem

Ein durchschnittlicher Spargel- und Erdbeerbetrieb mit 10 ha Erdbeeren und 30 ha Spargel beschäftigt während der Ernte- und Verkaufssaison ca. 140 Personen. Die Erntehelfer verdienen ab 2024 12,41 € pro Stunde. Bei einer 6-Tage-Woche verdient ein Erntehelfer mindestens ca. 2580 € brutto im Monat.

Die gesamten Lohnkosten für die Erntehelfer belaufen sich damit in drei Monaten auf insgesamt 1.083.000 €. Würden die Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen einer Betriebsprüfung beim Arbeitgeber nachgefordert, würde dies eine zusätzliche Belastung von 433.000 € für ein Jahr bedeuten. In der Regel werden die letzten vier Jahre geprüft, was zu einer Gesamtnachforderung von über 1 Mio. € für den Arbeitgeber führen kann. Diese Nachzahlungen stellen eine ständige Bedrohung für die Unternehmer dar und können die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe ernsthaft gefährden.

Diese Belastung sollte daher schnellstmöglich von der Politik durch eine Änderung des § 8 Abs. 3 SGB IV beseitigt werden.

Beispiele zur Einordnung

Eine zeitgeringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt nur vor, wenn die Tätigkeit nicht „berufsmäßig“ ausgeübt wird. Die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist aktuell umstritten und Gegenstand erster gerichtlicher Entscheidungen.

Beispielfall:

Der Erntehelfer gibt im Fragebogen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht einer beabsichtigten Beschäftigung an, im Heimatland weder beschäftigt noch arbeitslos oder arbeitssuchend, sondern Hausmann zu sein. Er lässt sich diese Angabe von der Heimatgemeinde durch einen Stempel bestätigen. Er versichert darüber hinaus, im laufenden Kalenderjahr keiner anderen Beschäftigung nachgegangen zu sein und erklärt am Ende des Fragebogens, dass alle seine Angaben wahrheitsgemäß erfolgt seien. Er wisse, dass Falschangaben strafbar sind.

Variante 1:

Die DRV erklärt im Rahmen der späteren Betriebsprüfung, es sei völlig unplausibel, dass ein 25-jähriger, alleinstehender junger Mann Hausmann sein könne. Es sei völlig unklar, wovon der Erntehelfer seinen Lebensunterhalt bestreite. Die Tätigkeit werde berufsmäßig ausgeübt und der Gesamtsozialversicherungsbeitrag müsse nunmehr komplett und alleinig vom Arbeitgeber aufgebracht werden.

Variante 2:

Die DRV erklärt im Rahmen der späteren Betriebsprüfung, angesichts der Lohnverhältnisse im Heimatland Rumänien sei das erzielte Entgelt von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Arbeitnehmer. Andernfalls hätte er die damit verbundenen Mühen nicht auf sich genommen. Die Angabe, über kein weiteres Einkommen im Heimatland zur Verfügung und Hausmann zu sein, beweise die besondere wirtschaftliche Bedeutung. Infolgedessen sei die Tätigkeit als berufsmäßig zu beurteilen. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrages müsse nunmehr komplett und alleinig vom Arbeitgeber aufgebracht werden.

Variante 3:

Der Erntehelfer wird im Rahmen der Beweisaufnahme durch das Sozialgericht, in welchem über den Prüfbescheid der DRV verhandelt wird, befragt und gibt nun an, dass er im Heimatland wechselnden Beschäftigungen nachgeht. Hieraus schließt das Sozialgericht, dass der betreffende Arbeitnehmer nicht aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei, sondern berufsmäßig tätig wird. Dass der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber Falschangaben gemacht hatte, ist ohne Belang.

Variante 4:

Die Bundesknappschaft meldet Vorversicherungszeiten gem. § 13 Abs. 2 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung), die der Arbeitnehmer verschwiegen hatte. Die DRV moniert im Rahmen der späteren Betriebsprüfung, die Beschäftigung sei nicht von vorne herein auf drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt gewesen, weswegen die Vertrauensschutzregelung in § 8 Abs. 2 S. 3 SGB IV nicht greife. Die Tätigkeit war von Anfang an sozialversicherungspflichtig und der Arbeitgeber habe den Gesamtsozialversicherungsbeitrages alleine zu tragen.

Rechtliche Einordnung

Ausgehend von den Hinweisen der DRV in den Geringfügigkeitsrichtlinie ist im Wege einer typisierenden Betrachtungsweise festzustellen, dass Hausmänner und Hausfrauen in der Regel nicht dem Personenkreis zugehörig sind, welche einer kurzfristigen Beschäftigung „berufsmäßig“ nachgehen, weil sie überwiegend mit Haushaltstätigkeiten beschäftigt sind und daher in der Regel keiner entgeltlichen Arbeit nachgehen.

In diesen Fällen könne – so die DRV - ein Rückschluss auf das Nichtvorliegen einer berufsmäßigen Beschäftigung auch ohne konkrete Prüfung der Einkommensverhältnisse gezogen werden (S. 64 der Geringfügigkeitsrichtlinie). Denn Beschäftigungen, die nur gelegentlich ausgeübt werden, seien grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher als nicht berufsmäßig anzusehen. Es handelt sich um Beschäftigungen, für die bei ihrer Aufnahme keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ersten Beschäftigung innerhalb absehbarer Zeit eine weitere folgen wird. (Seite 65). Das Gleiche soll für Rentner, Schüler und Studenten gelten, weil diese dem Arbeitsmarkt nicht dauerhaft zur Verfügung stehen.

Entsprechend wird in dem Fragebogen zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung abgefragt, ob der Betreffende im Heimatland zum Beispiel Hausmann ist. In der neuesten Fassung wird darüber hinaus abgefragt, wovon der Betreffende seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Nun argumentiert die DRV bei Betriebsprüfungen und in Rechtsstreitigkeiten über die Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen für Erntehelfer in jüngerer Zeit ausschließlich mit der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung, welche der Verdienst aus der Erntehelfertätigkeit für das Auskommen des Erntehelfers insgesamt habe. Betrachtet wird lediglich das Verhältnis zwischen dem Entgelt aus der Erntehelfertätigkeit zu den im jeweiligen Kalenderjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Geldmitteln.

Diese Beurteilung begegnet folgenden Bedenken:

- Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV würde eine Auslegung erfahren, welche ihr jedweden Anwendungsraum nimmt. Denn jedenfalls bei durchschnittlicher Betrachtungsweise wird die Tätigkeit eines Arbeitnehmers in der Landwirtschaft, welche für die zeitlichen Grenzen der geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, regelmäßig von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein.
- Die Auslegung begegnet europarechtlichen Bedenken in Bezug auf Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot, weil EU- Arbeitnehmer aus Ländern mit niedrigem Lohnniveau weniger Entgelt ohne Abzüge verdienen können als deutsche Staatsangehörige oder EU Arbeitnehmer aus

Ländern mit höherem Lohnniveau

- Die in Bezug genommene Rechtsprechung z.B. des Sozialgerichtes Landshut ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist am bayerischen Landessozialgericht in München anhängig.
- Es gibt eine Reihe von sozialgerichtlichen Entscheidungen erster und zweiter Instanz, die die Auslegung des SG Landshut nicht teilen.
- Der Arbeitgeber hat keinerlei Möglichkeiten die Angaben des Arbeitnehmers im Fragebogen zu überprüfen oder zu verifizieren. Es gibt insbesondere bei den Hausleuten keine Heimatsbehörde, die diesen Status zur Zufriedenheit der DRV bestätigen könnte.

Aufgrund der geänderten Beurteilungsmaßstäbe prüfen die Arbeitgeber anhand der in den Geringfügigkeitsrichtlinie vorgegebenen Maßstäbe und Kriterien, kommen aber gleichzeitig aufgrund der neuen Auslegung des Merkmals „berufsmäßig“ zu falschen Ergebnissen. Dies führt zum Risiko, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag rückwirkend für vier Jahre nachentrichten zu müssen.

Auch der gewissenhafte und gutgläubige Arbeitgeber genießt keinen Vertrauensschutz, wenn er den Ratschlägen der DRV zur Vornahme der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung folgt. Der Gutgläubensschutz beschränkt sich auf die sog. „Amnestieregelung“ in § 8 Abs. 2, S. 3 SGB IV und setzt voraus, dass

- das Zusammenrechnen mehrerer geringfügiger Beschäftigungen dazu führt, dass
 - eine ursprünglich zutreffend als zeitgeringfügig bewertete Beschäftigung nachträglich versicherungspflichtig wird
- und der Arbeitgeber gutgläubig ist.

Lösungsvorschläge

1. Das Kriterium „berufsmäßig“ wird gestrichen oder vom Gesetzgeber konkretisiert.
2. Der Vertrauensschutz des gutgläubigen Arbeitgebers vor nachträglicher Beitragserhebung wird ausgeweitet. Formulierungsvorschlag zu § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV:

„Wird nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht oder nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buchs durch die Einzugsstelle oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigten aufzuklären.“

3. Bis zur Änderung des Gesetzes - sei es in Bezug auf das Kriterium „berufsmäßig“, sei es in Bezug auf die Vertrauensschutzregelung - wendet die Verwaltung – vorbehaltlich einer Änderung der Geringfügigkeitsrichtlinien in Reaktion auf höchstrichterliche Rechtsprechung die bisherige Prüfpraxis an, welche
- die Verwendung der Fragebögen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit von Saisonarbeitnehmern anempfiehlt und anerkennt
 - eine stichprobenartige Prüfung beinhaltet, ob die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitgebers anhand der richtigen Maßstäbe und Kriterien erfolgt.

Des Weiteren wird die gesetzliche Vertrauensschutzregelung in § 8 Abs. 2 S. 3 SGB IV analog auf diejenigen Fälle angewendet, in welchen Falschangaben des Arbeitnehmers zu seinem Erwerbsverhalten im Heimatland zu Vorbeschäftigungen oder zu nachfolgenden Erwerbsabsichten zur

unverschuldeten Fehlbeurteilung des Arbeitgebers führen.